

**Wahlordnung
Der Tierärztekammer Hamburg
Vom 24. Oktober 1996**

Aufgrund von § 14 Absatz 5 des Hamburgischen Tierärztegesetzes vom 4. Februar 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 33) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Satzung der Tierärztekammer Hamburg vom 11. Dezember 1995 (Deutsches Tierärzteblatt 1996 Seite 148) hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Hamburg am 25. September 1996 die folgende Wahlordnung beschlossen, die von der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales genehmigt worden ist:

§ 1 Wahlverfahren und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Tierärztekammer Hamburg findet durch Briefwahl statt.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Wahlzeit (Beginn und Ende der Wahlhandlungen) und gibt sie spätestens zwei Monate vor ihrem Ablauf im Deutschen Tierärzteblatt bekannt. Die Wahlzeit beträgt zehn Tage und soll so liegen, daß der neue Vorstand unverzüglich nach Ablauf der Amtsdauer des alten Vorstandes die Amtsgeschäfte übernehmen kann.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Tierärzte und Tierärztinnen, die am ersten Tag der Wahlzeit seit mindestens drei Monaten Mitglieder der Tierärztekammer Hamburg sind. Wählen kann nur, wer nach Ablauf der Wählerliste in diese eingetragen ist,
- (2) Nicht wahlberechtigt sind die Personen,
 1. denen das aktive Berufswahlrecht durch berufsgerichtliche Entscheidung entzogen worden ist,
 2. deren Approbation ruht,
 3. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenbereich der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1996 Absatz 4 und § 1905 des bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
 4. die sich in Straftat befinden oder wegen ihres Gesundheitszustandes aufgrund richterlicher Anordnung verwahrt werden,
 5. die infolge richterlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,

6. die die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht aufgrund strafrechtlicher Verurteilung verloren haben,
wenn eine dieser Voraussetzungen vier Wochen vor Beginn der Wahlzeit erfüllt ist.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person.
- (2) Nicht wählbar sind Tierärzte und Tierärztinnen,
 1. denen das passive Berufswahlrecht durch berufsgerichtliche Entscheidung entzogen worden ist,
 2. bei denen einer der in § 2 Absatz 2 genannten Hinderungsgründe vorliegt oder
 3. die am ersten Tag der Wahlzeit nicht mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung Mitglied der Tierärztekammer Hamburg sind.

§ 4 Wählerliste

- (1) Der Vorstand legt eine Wählerliste an, in die die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Art der Berufsausübung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Hamburgischen Tierärztegesetzes eingetragen werden. Die wählbaren Tierärzte und Tierärztinnen sind hierbei als solche zu kennzeichnen.
- (2) Die Wählerliste ist mindestens sechs Wochen vor Beginn der Wahl für die Mitglieder der Tierärztekammer Hamburg zur Einsichtnahme auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind unter Hinweis auf die Einspruchsfrist vorher öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Einsprüche gegen die Wählerliste sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahl bei dem Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß binnen einer Woche.
- (4) Die Wählerliste ist nach Ablauf der Einspruchsfrist oder, wenn Einsprüche erhoben werden, nach deren Erledigung abzuschließen. Sie muß spätestens eine Woche vor der Wahl abgeschlossen sein.

§ 5 Wahlausschuß

- (1) Gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Wahl setzt der Vorstand einen Wahlausschuß ein, der aus einem Wahlleiter oder einer Wahlleiterin und zwei Beisitzerinnen besteht.

- (2) Für alle Mitglieder des Wahlausschusses sind vom Vorstand Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu ernennen. Ausschußmitglieder oder Stellvertreter oder Stellvertreterinnen müssen Mitglieder der Tierärztekammer Hamburg sein. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören noch bei der Wahl zum Vorstand kandidieren.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sind vom Vorstand auf Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 6 Aufgaben des Wahlausschusses

Aufgabe des Wahlausschusses ist es,

1. den ordnungsgemäßen Lauf der Wahl zu gewährleisten,
2. zu überprüfen, ob die Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung gegeben ist,
3. über Einsprüche gegen die Wählerliste zu entscheiden und ablehnende Entscheidungen durch rechtsmittelfähigen Bescheid zu treffen,
4. die Stimmzettel herzustellen und jedem oder jeder Wahlberechtigten die Wahlunterlagen fristgemäß zuzusenden,
5. über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln zu entscheiden.
6. Das Wahlergebnis festzustellen und bekanntzugeben,
7. Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können bei dem Wahlausschuß bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Wahlzeit eingereicht werden.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muß vier Namen der Gruppe der freiberuflichen Tierärzte und Tierärztinnen oder der Gruppe der beamteten und angestellten Tierärzte und Tierärztinnen enthalten und muß von mindestens zehn Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Vorgeschlagen werden darf nur, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erklärt hat und wählbar nach dieser Wahlordnung ist. Die Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag bei dem Wahlausschuß einzureichen.
- (3) Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag für jede Gruppe unterzeichnen.

§ 8 Stimmzettel

- (1) Die Wahlvorschläge sind in einem Stimmzettel aufzunehmen, der auf Veranlassung und unter Verantwortung des Wahlausschusses hergestellt wird. Der Stimmzettel hat Namen

und Vornamen der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen sowie deren Anschrift zu enthalten. Die freiberuflichen Tierärzte und Tierärztinnen einerseits und die beamteten und angestellten Tierärzte und Tierärztinnen andererseits getrennt aufzuführen.

- (2) Der Wahlausschuß hat jeder in der Wählerliste eingetragenen wahlberechtigten Person mindestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlzeit einen Stimmzettel zuzusenden sowie zwei Umschläge, von denen einer freigemacht ist und die Anschrift des Wahlausschusses der Tierärztekammer mit der Kennziffer dieser Person in der Wählerliste und andere den Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl des Vorstandes der Tierärztekammer Hamburg“ trägt.

§ 9 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Übersendung der Stimmzettel an den Wahlausschuß durch die Post oder durch Abgabe während der Geschäftszeit in der Geschäftsstelle der Tierärztekammer Hamburg.
- (2) Jede wahlberechtigte Person darf auf dem Stimmzettel bis zu sechs Namen ankreuzen, und zwar drei Namen aus der Gruppe der freiberuflichen Tierärzte und Tierärztinnen und drei Namen aus der Gruppe der beamteten und angestellten Tierärzte und Tierärztinnen.
- (3) Die Stimmzettel sind in den Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl des Vorstandes der Tierärztekammer Hamburg“ einzustecken. Dieser Umschlag ist zu verschließen und darf keine zusätzliche Beschriftung oder Kennzeichnung enthalten. Der Umschlag ist in den zweiten Briefumschlag mit der Anschrift des Wahlausschusses einzustecken. Dieser Umschlag ist ebenfalls zu verschließen.
- (4) Stimmzettel, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere die Unterschrift der wahlberechtigten Person oder sonstige in dieser Wahlordnung nicht vorgesehene Zusätze enthalten, sind ungültig.
- (5) Bei der Übersendung des Stimmzettels durch die Post gilt die Stimme als rechtzeitig abgegeben, wenn der Brief den Poststempel eines Tages der Wahlzeit trägt und spätestens am vierten Tag nach Ablauf der Wahlzeit bei dem Wahlausschuß eingetroffen ist.

- (6) Eine vom Wahlausschuß beauftragte Person steckt die eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet in eine versiegelte Wahlurne.
§ 10 Wahlergebnis
- (1) Der Wahlausschuß hat sicherzustellen, daß das Wahlergebnis gewahrt wird.
- (2) Am fünften Tag nach Ablauf der Wahlzeit öffnet der Wahlausschuß die Wahlurne und prüft anhand der aufgestellten Wählerliste die Wahlberechtigung der Absender der Wahlbriefe. Nach jeder einzelnen Prüfung öffnet der Wahlausschuß den Wahlbrief, entnimmt ihm den Umschlag mit dem Stimmzettel und steckt ihn ungeöffnet in eine zweite versiegelte Wahlurne.
- (3) Nachdem alle Umschläge mit dem Stimmzetteln in die Urne eingesteckt sind, öffnet der Wahlausschuß in einer für die Kammermitglieder öffentlichen Sitzung die Urne, zählt die Stimmzettel und entscheidet hierbei über ihre Gültigkeit. Er ermittelt die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.
- (4) Gewählt sind die drei Bewerber oder Bewerberinnen aus der Gruppe der freiberuflichen Tierärzte und Tierärztinnen und die drei Bewerber oder Bewerberinnen aus der Gruppe der beamteten und angestellten Tierärzte und Tierärztinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Über die Zuteilung des letzten Sitzes jeder Gruppe entscheidet bei gleicher Stimmenzahl das Los, das vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu ziehen ist.
- (5) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift und die abgegebenen Stimmzettel sind bei der Tierärztekammer Hamburg bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.
- (6) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin gibt das Ergebnis der Wahl unverzüglich durch Rundschreiben an die Kammermitglieder und die Aufsichtsbehörde unter Hinweis auf die Einspruchsfrist bekannt.
- (7) Der Wahlausschuß stellt nach Ablauf der Einspruchsfrist das endgültige Wahlergebnis fest und veröffentlicht es im Deutschen Tierärzteblatt.

§ 11 Einsprüche gegen die Wahl

- (1) Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder oder jede Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des

Wahlergebnisses schriftlich bei dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, der das Datum des Rundschreibens (§ 10 Absatz 6) trägt. Über diesen Einspruch entscheidet der Wahlausschuß. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Einspruchsführer oder der Einspruchsführerin zuzustellen.

- (2) Erklärt der Wahlausschuß die Wahl eines oder einzelner Vorstandsmitglieder für ungültig, so tritt der Bewerber oder die Bewerberin ein, der oder die bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl nach dem Vorstandsmitglied aus der entsprechenden Gruppe erhalten hat. Erklärt der Wahlausschuß die ganze Wahl für ungültig, so hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung eine neue Wahl zu beginnen.
- (3) Die Wahl gilt als abgeschlossen, wenn bis zum Ablauf der Einspruchsfrist kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt wurde oder über einen Einspruch entschieden worden ist.

§ 12 Ersatzwahl

- (1) Für Ersatzwahlen sind die Vorschriften dieser Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.
- (2) Abweichungen von § 7 Absatz 2 brauchen die Wahlvorschläge bei Ausscheiden von einem Vorstandsmitglied oder bei gleichzeitigem Ausscheiden von je einem Vorstandsmitglied der beiden Gruppen nur zwei Namen der Gruppe zu enthalten, der das oder das jeweils ausgeschiedene Vorstandsmitglied angehört. Scheiden gleichzeitig zwei Vorstandsmitglieder derselben Gruppe oder je zwei Vorstandsmitglieder der beiden Gruppen aus, so brauchen die Wahlvorschläge nur drei Namen der Gruppe zu enthalten, der die oder die jeweils ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder angehört. Entsprechendes gilt, wenn gleichzeitig ein Vorstandsmitglied einer oder zwei Vorstandsmitglieder der anderen Gruppe ausscheiden.

§ 13 Wahl der Ausschüsse und ehrenamtlichen Richter

- (1) Die Kammerversammlung wählt in ihrer der Vorstandswahl folgenden ersten Sitzung die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses. Außerdem wählt sie die der Aufsichtsbehörde zur Bestellung vorzuschlagenden ehrenamtlichen Richter der Berufsgerichte.

- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und des Ausschusses zur Prüfung und Abnahme der vom Vorstand zu legenden Rechnung werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt.

§ 14 Bekanntmachungen

Alle die Wahl betreffenden Bekanntmachungen erfolgen im Deutschen Tierärzteblatt oder durch Rundschreiben der Tierärztekammer Hamburg, soweit nicht in dieser Wahlordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 26. November 1965 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Deutschen Tierärzteblatt unter Hinweis im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

Dr. Hövermann
(Präsident)